

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

28.01.2016

**Geschäftszahl**

Ra 2015/07/0153

**Rechtssatz**

Vorschriften, die nur die Ausübung staatlicher Funktionen zum Gegenstand haben, berühren die Rechtssphäre der diese Funktion ausübenden Organwalter grundsätzlich nicht, soweit sich aus den in Betracht zu ziehenden Regelungen (verfassungsgesetzlicher oder einfachgesetzlicher Art) nicht etwas anderes ergibt. Wenn aber die Ausübung einer bestimmten staatlichen Funktion gleichzeitig Rechte vermittelt (so etwa bei einem Beamten die Dienstrechtssphäre berührt), wird die Rechtssphäre der Person (die in anderer Beziehung Organwalter ist) betroffen. Eine solche Rechtssphäre hat der VfGH in jenen Fällen angenommen, in denen der Gesetzgeber den jeweiligen Organwalter entweder durch Einräumung von bestimmten Verfahrensrechten im Verfahren der Enthebung von der staatlichen Funktion oder durch Einräumung von bestimmten - an die Organfunktion angeknüpften - wirtschaftlichen Vorteilen mit subjektiven öffentlichen Rechten ausgestattet hat (vgl. E VfGH 30. Juni 2007, KI-1/07, VfSlg. 18191/2007; E VwGH 9. September 2009, 2008/10/0252).

**Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2015/07/0154

Ra 2015/07/0155

Ra 2015/07/0156

Ra 2015/07/0161

Ra 2015/07/0158

Ra 2015/07/0159

Ra 2015/07/0157